

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 19. August 1876.)

Behufs Vollziehung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge erließ der Bundesrath an die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge ist den 10. dieses Monats in Kraft getreten. Es ist nothwendig, sofort auf die erforderlichen Maßnahmen Bedacht zu nehmen, welche der Vollzug desselben verlangt.

„Unter diesen Maßnahmen gibt es solche von mehr vorbereitender Natur, welche ohne allen Verzug zu ergreifen sind. Es ist dies der Fall bei der Begrenzung der gebirgigen Gebietstheile derjenigen Kantone, welche im Art. 2, Ziffer 2 aufgeführt sind, sowie bei der forstlichen Eintheilung im Innern der Kantone und bei der Anstellung des Forstpersonals. (Art. 7, 8 und 9.)

„Die verschiedenen Verhältnisse der Kantone berücksichtigend, welchen der Vollzug des Bundesgesetzes obliegt, haben wir für angemessen erachtet, zunächst in folgender Weise vorzugehen:

„I. Das eidgenössische Departement des Innern wird sich zur Begrenzung des eidgenössischen Forstgebietes mit den Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt unmittelbar in Verbindung setzen, und dies auf Grund der Unterhandlungen, welche bereits letztes Jahr zwischen den Regierungen dieser Kantone und dem eidgenössischen Forstinspektor stattgefunden haben. Die Begrenzungsprojekte sind dem schweizerischen Bundesrathe bis den 1. Oktober dieses Jahres einzusenden. Allfällig sich ergebende Differenzen, über welche man sich nicht verständigen kann, werden vor die nächste Bundesversammlung gebracht werden. (Obiges Datum vom 1. Oktober wird, noch vor eintretender Winterszeit, allfällig nothwendig werdende Augenscheine ermöglichen.)

„II. Die meisten der im Art. 2, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes genannten Kantone besitzen jetzt schon eine Forstorganisation. Wir laden diejenigen derselben, welche sich in diesem Falle befinden, ein, uns ebenfalls bis zum 1. Oktober mitzuthemen:

- 1) das Verzeichniß ihrer Forstangestellten (Kantonsoberförster und der ihm beigegebenen Beamten) und ihrer Besoldung;
- 2) die Anzahl und Begrenzung der bestehenden Forstkreise oder Forstbezirke und ihr Flächenmaß (Gesamtfläche, Waldfläche);
- 3) das Verzeichniß der Förster und Waldhüter dieser Kreise oder Bezirke mit Angabe ihrer Besoldung und ihres Bildungsgrades, d. h. der an dieselben diesfalls gestellten Anforderungen;
- 4) die Abänderungen, welche in der Organisation des Forstwesens der betreffenden Kantone nothwendig sind, um dieselbe mit den Vorschriften des Bundesgesetzes in Einklang zu bringen.

„III. Von denjenigen wenigen Kantonen, welche noch gar keine Forstorganisation besitzen, verlangen wir, daß sie uns bis zum gleichen Datum zu wissen thun, in welcher Weise sie die Art. 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Ausführung zu bringen gedenken. Das zweckdienlichste Mittel hiezu ist, nach unserer Ansicht, bald möglichst Anstellung eines tüchtigen Kantonsoberförsters und zu diesem Behufe Aussetzung einer dieser Stelle angemessenen Besoldung. Dieser Forstbeamte hätte alsdann die dringendsten Ausführungsverordnungen und insbesondere die Eintheilung in Forstkreise oder Forstbezirke zu entwerfen und ferner inner der ihm vom Kanton eingeräumten Befugniß für weitere Anstellung des erforderlichen Forstpersonals zu sorgen.

„Die vom Oberförster und von den Kreisförstern zu verlangende forstliche Bildung hat derjenigen zu entsprechen, welche zur Erlangung eines Diploms an der forstlichen Abtheilung des eidgenössischen Polytechnikums erforderlich ist. Wir behalten uns vor, zu prüfen, ob dieser Anforderung Rechnung getragen wurde.

„Mit Bezug auf die Unterbeamten wird das Programm für die Forstkurse, welche sie zu besuchen haben und für welche sie genügend vorbereitet sein müssen, und welches später, im Einverständniß mit der Bundesbehörde, festgestellt werden wird, das Nähere enthalten. (Art. 23 des Gesetzes.)

„Das sind, nach unserem Dafürhalten, die dringendsten Maßnahmen, um rasch aus dem Uebergangszustand, in dem wir uns befinden, herauszutreten. Die Kantonsregierungen dürfen versichert

sein, daß wir Nichts versäumen werden, ihnen ihre Aufgabe möglichst zu erleichtern, immerhin unter Festhaltung an den durch das Gesetz selbst gegebenen Fristen zum Vollzug desselben. Zu diesem Behufe wird auch das eidgenössische Forstinspektorat bereit sein, jederzeit diejenige Auskunft zu ertheilen, welche gewünscht werden wird.“

(Vom 25. August 1876.)

Auf einen Bericht des Präsidenten der eidg. Phylloxera-Kommission, Hrn. Professor S ch n e t z l e r, hat der Bundesrath beschlossen:

1. Es sei das von ihm unterm 11. August 1874 erlassene Verbot gegen die Einfuhr von Weintrauben aus Frankreich sämtlichen Kantonsregierungen in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerken, daß dasselbe auch fernerhin ungeschwächt aufrecht erhalten werden müsse;
2. sei vom 1. September nächsthin hinweg die Einfuhr von Trauben aus dem Elsaß, einschließlich die Gegenstände ihrer Verpackung (Traubenkörbe und Reblaub) verboten.

Auf den Vorschlag des eidgen. Militärdepartements hat der Bundesrath ernannt:

- 1) zum Adjutanten des Schützenbataillons Nr. 5:
Hrn. Hauptmann Adolf Wettler, in Aarau;
- 2) zum Kommandanten des Landwehrbataillons Nr. 47 von Unterwalden:
Hrn. Hauptmann Joseph Seiler, in Sarnen (Obwalden);
- 3) zu Quartiermeistern
 - a. der Artillerie-Brigade III: Hrn. Hauptmann Samuel Bühler, in Burgdorf;
 - b. des Infanterie-Regiments 14: Hrn. Hauptmann Moriz Dotta, in Luzern;
 - c. des Infanterie-Regiments 23; Hrn. Hauptmann Alfred Moser, in Feuerthalen (Zürich);
 - d. des Infanterie-Regiments 24: Hrn. Oberlieutenant Eduard Imhof, in Hottingen bei Zürich, mit Beförderung zum Hauptmann;

- e. des Infanterie-Regiments 27: Hrn. Hauptmann Robert Schürpf, in St. Gallen;
 - f. des Kavallerie-Regiments VI: Hrn. Hauptmann Albert Gubelmann, in Wetzikon (Zürich);
 - g. des Kavallerie-Regiments VII: Hrn. Hauptmann Emil Altherr, in Speicher (Appenzell A. Rh.).
-

Vom Auszug in die Landwehr wurde versetzt: Hr. Hauptmann Joh. Diethelm, in St. Gallen.

Der Kommandant der IV. Armeedivision, Hr. Oberst Rudolf Merian, von Basel, ist auf sein Gesuch hin vom Bundesrathe auf Ende September d. J. von seinem Kommando enthoben und aus dem Militärdienste entlassen worden, unter bester Verdankung der geleisteten Dienste.

Der Bundesrath genehmigte die von seinem Militärdepartement ihm vorgelegte Eintheilung der schweizerischen Armee.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1876
Date	
Data	
Seite	463-466
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 245

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.